

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/b2b2d822-edf2-3c22-b1fa-6d7bfe7a93d9>

Bibliografie	
Titel	Technische Regeln für Dampfkessel Berechnung Zylinderförmige Schalen unter äußerem Überdruck (TRD 306)
Amtliche Abkürzung	TRD 306
Normtyp	Technische Regel
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	Keine FN

Abschnitt 9 TRD 306 - Zulässige Spannung [\(1\)](#)

Siehe [TRD 300 Abschnitt 9](#). Darüber hinaus gilt:

9.1 Bei Flammrohren dürfen höhere Festigkeitskennwerte als die für 17 Mn 4 nicht in die Berechnung eingesetzt werden.

9.2 Bei Walz- und Schmiedestählen beträgt der Sicherheitsbeiwert gegen die Streckgrenze

$S = 2,0$ für stehende Flammrohre

$S = 2,5$ für liegende Flammrohre

Bei Nichteisenmetallen beträgt der Sicherheitsbeiwert gegen Zugfestigkeit

$S = 4,0$ für unbeheizte Zylinderschalen und

$S = 2,5$ beim Prüfzustand.

9.3 Bei der Berechnung gegen elastisches Einbeulen ist unabhängig vom Werkstoff ein Sicherheitsbeiwert von $S_K = 3,0$ und beim Prüfzustand von $S'_K = 2,2$ einzusetzen. Diese Werte gelten für Unrundheiten bis $U = 1,5 \%$. Für Unrundheiten $1,5 \% < U \leq 2 \%$ ist $S_K = 4,0$ und $S'_K = 3,0$ einzusetzen.

Fußnoten

[\(1\) Red. Anm.:](#) Außer Kraft am 1. Januar 2013 durch die Bek. vom 17. Oktober 2012 (GMBI S. 902)

